



Beschluss KMK Nr. 2/2010 Unregelmässigkeiten an Maturitätsprüfungen

Ausgangslage und Fragestellung	<p>Bei der Schweizerischen Maturitätsprüfung hat eine Unregelmässigkeit, wie die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge. Mit dieser klaren Regelung ist es für das Ergreifen von Sanktionen unwesentlich, ob die Hilfsmittel tatsächlich benutzt wurden oder nicht.</p> <p>Die KMK spricht sich dafür aus, diese Formulierung von der Schweizerischen Maturitätskommission zu übernehmen. Dies verschafft mehr Klarheit und entspricht zudem der Praxis an der Universität.</p> <p>Ebenfalls notwendig ist eine Regelung zu Einträgen in Arbeitsinstrumenten. Die Regelung muss innerhalb einer Schule vergleichbar sein. Die Zusätze müssen kontrolliert werden. Individuelle Einträge sind unzulässig.</p>
Beschluss	<ol style="list-style-type: none">1. Unregelmässigkeiten an der Maturitätsprüfung, wie die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, haben das Nichtbestehen zur Folge.2. Autorisierte Einträge in Arbeitsmitteln sind nur gemäss Vorgaben der Schule zulässig und müssen kontrolliert werden.3. Es wird auf das Merkblatt der KMK zu den wichtigsten Punkten bei den Abschlussprüfungen vom 2. März 2018 verwiesen.
Datum	28. Mai 2010; überarbeitet am 5. Juni 2020.
Zustellung an	<ul style="list-style-type: none">• KMK• KSG• BKD• Beschlussplattform Internet
Status	Beschluss
Beilage	<ul style="list-style-type: none">• Merkblatt der KMK zu den wichtigsten Punkten bei den Abschlussprüfungen vom 2. März 2018, abrufbar unter: Merkblatt zu den wichtigsten Punkten bei den Maturitätsprüfungen